



Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung

Bekanntmachung

Die Gemeinde Haimhausen, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde (Art. 58 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes –BayStrWG-) hat folgende(n) Straße / Weg als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne des Art. 6 BayStrWG gewidmet:

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße (Name, bisherige Straßenklasse/Hinweis auf Neubau)

Eigentümerweg am Birkenweg westl. 4

Gemeinde 
Haimhausen, Gemarkung Haimhausen
Beschreibung des Anfangspunktes
Bei FINrn.: 1839/52, -/53
FINr/n.: 1839/56 Gemarkung: Haimhausen
Länge: 0,034 km

Landkreis 
Dachau
Beschreibung des Endpunktes (z.B. km)
Mündung in FINr. 1839/60

2. Verfügung

Die unter 1. Bezeichnete,	<input checked="" type="checkbox"/> neugebaute	<input type="checkbox"/> bestehende Straße	wird
X gewidmet	<input type="checkbox"/> aufgestuft	<input type="checkbox"/> abgestuft	zur
<input type="checkbox"/> Gemeindeverbindungsstraße	<input type="checkbox"/> Ortsstraße		
zum	<input type="checkbox"/> ausgebauten	<input type="checkbox"/> nicht ausgebauten öffentlichen Feld- u. Waldweg	
	<input type="checkbox"/> beschränkt-öffentlichen Weg	<input checked="" type="checkbox"/> Eigentümerweg	
	<input type="checkbox"/> eingezogen	<input type="checkbox"/> teilweise eingezogen	

(wird durch die Maßnahme in die neue Form überführt/entfernt/abgebaut)

Widmungsbeschränkung: ---

3. Träger der Straßenbaulast

Bezeichnung
Eigentümer der FINrn. 1839/50, -/51, -/52, -/53, -/54, -/55

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 02.08.2024
Tag der Verkehrsübergabe:
Tag der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck:

5. Sonstiges

5.1 Gründe für Widmung Widmungsbeschränkung
 Umstufung Einziehung Teileinziehung
Erschließung der FINrn.: 1839/50, -/51, -/52, -/53, -/54, -/55
5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann jederzeit während der üblichen Besuchszeiten im Rathaus, Hauptstraße 15, 85778 Haimhausen, Zi. 11 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayernstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist **schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch** in einer für den Schriftform **zugelassenen Form** möglich.

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Bekanntmachungsnachweis über Anschlag an den Gemeindefafeln:

ausgehängt am: 19.07.2024

abgenommen am: 20.09.2024


Unterschrift

